



Beschlussvorlage Büro Integrationsrat	Nr.: 2018/0827 Status: öffentlich Datum: 20.11.2018 Verfasser/in: Frau Hinz, Tel. 2447				
Neufassung der Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Herne					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>29.11.2018</td><td>Integrationsrat</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	29.11.2018	Integrationsrat
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
29.11.2018	Integrationsrat				

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat der Stadt Herne beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Integrationsrates – (Anlage 1).

Sachverhalt:

Nach § 27 Abs. 7 Satz 3 GO NRW regelt der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Die bestehende Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Herne ist seit dem 07.09.2006 in Kraft. Da es bislang keine Anpassungen gegeben hat, ist nach 12 Jahren eine grundlegende Überarbeitung notwendig geworden.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. Unter Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes wird zukünftig die weibliche und männliche Form verwendet.
2. Die bisherigen Kapitel II bis VIII alte Fassung (Anlage 2) entfallen und werden ersetzt durch einen Verweis in § 4 (neue Fassung) auf die Kapitel I § 2, II bis VI der Geschäftsordnung des Rates der Stadt (Anlage 3).
3. Die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 4 (alte Fassung) hinsichtlich der Arbeitskreise des Integrationsrates werden in § 6 (neue Fassung) leicht modifiziert.
4. Das Gremium „Ältestenrat des Integrationsrates“, welches bislang in § 3 Abs. 5 alte Fassung geregelt wird, wird in § 5 Abs. 2 neue Fassung mit den entsprechenden Aufgaben, Zusammensetzung und Modalitäten aufgeführt und in „Erweiterte Vorsitzendenkonferenz“ umbenannt.

5. Für die formalen Anforderungen der Einladung zur Vorsitzenden- und erweiterten Vorsitzendenkonferenz gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Sitzungen des Integrationsrates (nach § 3 Abs. 4 neue Fassung).

Der Vorlage wird ein bereits schriftlich vorliegender Änderungsantrag der Fraktion „DIE LINKE“ vom 20. November 2018 zur Mitberatung beigelegt (Anlage 4).

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Dr. Frank Burbulla
Stadtrat

Anlagen:

1. Neufassung der Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Herne
2. Geschäftsordnung des Integrationsrates i. d. F. vom 7. September 2006
3. Geschäftsordnung des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
4. Änderungsantrag der Fraktion „DIE LINKE“ vom 20. November 2018 zum Entwurf der Geschäftsordnung des Integrationsrates

**Geschäftsordnung
des Integrationsrates der Stadt Herne
vom _____ 2018**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Integrationsrat ist ein unabhängiges Gremium und kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Rat der Stadt und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen in allen Fragen, die Integration und Zuwanderung betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.
- (2) Der Integrationsrat betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Geschäftsordnung.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 23 Mitgliedern. Davon werden 15 Mitglieder durch Urwahl gewählt. 8 Mitglieder sind vom Rat der Stadt Herne bestellte Stadtverordnete. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Im Verhinderungsfall kann eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter an den Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen. Die Vertretung der direkt gewählten Mitglieder erfolgt über die Reservelisten.
Die Vertretung ist der Geschäftsstelle bis zum Sitzungstag anzuzeigen.

**§ 3
Vorsitz**

- (1) Die / der Vorsitzende sowie ihre / seine erste und zweite Stellvertreterin / Stellvertreter werden aus dem Kreis der gewählten Mitglieder in geheimer Abstimmung ohne Aussprache gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Integrationsrates. Gewählt ist diejenige / derjenige, für die / den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen / die Stellvertreter, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind.
- (2) Die / der Vorsitzende kann von den Mitgliedern des Integrationsrates vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Integrationsratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit

von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Integrationsratsmitglieder zu fassenden Beschlusses.

Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache abzustimmen.

- (3) Die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten den Integrationsrat nach innen und außen. Hierzu gehört insbesondere die Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit der Integrationsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Die / der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat, der Vorsitzendenkonferenz sowie der erweiterten Vorsitzendenkonferenz. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreterinnen / Stellvertreter in der Reihenfolge gem. Abs. 1 den Vorsitz.
Die / der Vorsitzende stellt die jeweilige Tagesordnung auf und beruft die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, ein.

§ 4

Geltung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Kapitel I § 2, II bis VI der **Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seiner Ausschüsse und die Bezirksvertretungen** in der jeweils gültigen Fassung für den Integrationsrat und seine Arbeitskreise entsprechend.

§ 5

Vorsitzendenkonferenz und erweiterte Vorsitzendenkonferenz

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates werden von der Vorsitzendenkonferenz vorbereitet. Diese besteht aus der / dem Vorsitzenden des Integrationsrates sowie ihrer / seiner beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter, und mit beratender Funktion einer Vertreterin / einem Vertreter der Geschäftsstelle und der / dem zuständigen Beigeordneten.
- (2) Die erweiterte Vorsitzendenkonferenz besteht aus den Mitgliedern der Vorsitzendenkonferenz sowie einer Vertreterin / einem Vertreter der jeweiligen im Integrationsrat vertretenen Gruppierungen. Sie kann durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen werden, sie berät und unterstützt diese / diesen bei der Durchführung ihrer / seiner Aufgaben.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann zu besonders relevanten, aktuellen oder zeitaufwändigen Themen dauerhaft oder vorübergehend Arbeitskreise bilden und diese auch wieder auflösen. Für jeden Arbeitskreis ist eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitskreise werden von der / dem Vorsitzende des jeweiligen Arbeitskreises einberufen.
- (3) An den Sitzungen können alle Mitglieder des Integrationsrates teilnehmen.
- (4) Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können durch die / den Arbeitskreisvorsitzende / Arbeitskreisvorsitzenden bei Bedarf auch sonstige sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (5) Die Arbeitskreise haben keine eigene Beschlusskompetenz. Ihre Arbeitsergebnisse fließen als Empfehlung in die Arbeit des Integrationsrates ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Herne in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Herne vom 07.09.2006 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Herne vom 7. September 2006

Aufgrund von § 27 Absatz 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 i.V. mit der Ausnahmengenehmigung des Innenministeriums NRW vom 6.2.2004 hat sich der Integrationsrat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 7. September 2006 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. ORGANISATION

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Vorsitz

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Vorlagen

III. MITWIRKUNG DER MITGLIEDER

- § 7 Selbständige Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Anfragen

IV. GESCHÄFTSGANG IN DEN SITZUNGEN

- § 11 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
- § 12 Änderung der Tagesordnung
- § 13 Aufruf der Sache und Beginn der Beratung
- § 14 Wortmeldung und Worterteilung
- § 15 Schluss der Beratung
- § 16 Abstimmung

V. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

- § 17 Abwesenheit von Stadtverordneten
- § 18 Redeordnung
- § 19 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 20 Maßnahmen gegen Störungen des Sitzungsablaufs
- § 21 Auslegung und Abweichung von Vorschriften der Geschäftsordnung

VI. BEURKUNDUNG

- § 22 Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- § 23 Sitzungsniederschrift

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFT

- § 24 In-Kraft-Treten

I. ORGANISATION

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Rat der Stadt und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen in allen Fragen, die Migrantinnen und Migranten betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.
- (2) Dem Integrationsrat obliegt ferner die Koordinierung der Zusammenarbeit der „Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)“ mit den Schulen und den Trägern der außerschulischen Migrantenarbeit. Im Rahmen dieser Koordinierungsfunktion sollen im Integrationsrat geplante Maßnahmen vorgestellt und auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Integrationsrat seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 23 Mitgliedern. Davon werden 15 Mitglieder durch Urwahl gewählt. 8 Mitglieder sind vom Rat der Stadt Herne benannte Stadtverordnete. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Der Rat benennt Vertreter/-innen, die im Verhinderungsfall an den Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen. Die Vertretung der direkt gewählten Mitglieder erfolgt über die Reserveliste.
- (3) Über die genannten Mitglieder hinaus kann der Integrationsrat bei Bedarf Vertreter anderer interessierter Behörden, Organisationen oder Stellen zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

- (4) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauerhaft oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten und diese auch wieder auflösen. Für jeden Arbeitskreis ist ein(e) Vorsitzende(r) und mindestens ein(e) Stellvertreter/-in zu wählen. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können bei Bedarf auch sonstige sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise haben keine eigene Beschlusskompetenz. Ihre Arbeitsergebnisse fließen in die Arbeit des Integrationsrates ein.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der / Die Vorsitzende und seine / ihre zwei Stellvertreter/-innen werden aus dem Kreis der direkt in Urwahl gewählten Mitglieder in geheimer Abstimmung ohne Aussprache gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Integrationsrates. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind. Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden und seine Stellvertreter/-innen abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (2) Der / Die Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreter/-innen vertreten den Integrationsrat nach außen, soweit nicht der Integrationsrat in Einzelfällen etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt ein(e) Stellvertreter/-in den Vorsitz.
- (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Der Integrationsrat kann zur Unterstützung des / der Vorsitzenden einen Ältestenrat einrichten. Über Aufgaben und Zusammensetzung des Ältestenrates entscheidet der Integrationsrat in eigener Verantwortung.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 4 Einberufung

- (1) Der Integrationsrat der Stadt Herne wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sechs Tage liegen.
- (2) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Vorlagen, die Anträge und die Anfragen, sollen ebenfalls beigelegt werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt nach Maßgabe des Absatzes 2, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben sind
- (3) Der Vorsitzende hat Vorschläge, die ihm von einem Fünftel der Mitglieder oder einer Gruppierung mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Tag des Einganges des Vorschlags beim Vorsitzenden sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (4) Die Tagesordnung für jede Sitzung des Rates der Stadt muss die Punkte "Mitteilungen des Vorsitzenden, der Verwaltung und der RAA" und "Anfragen der Mitglieder" enthalten.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung Integrationsrates ist so zu fassen, dass die nichtöffentliche Behandlung der Verhandlungsgegenstände nicht gefährdet wird.

§ 6 Vorlagen

- (1) Vorlagen der Verwaltung bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der Berichtsvorlagen sollen sie einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung zurückgenommen werden.

III. MITWIRKUNG DER MITGLIEDER

§ 7 Selbständige Anträge

- (1) Selbständige Anträge der Gruppierungen des Integrationsrates und der Mitglieder sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Sie sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Anträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt zu setzen.
- (2) Ist der selbständige Antrag mindestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen, wird er auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung gesetzt. Der Tag des Einganges des selbständigen Antrages beim Vorsitzenden sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Ein später eingegangener selbständiger Antrag wird auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung des Integrationsrates gesetzt. § 12 Nr. 4 bleibt unberührt.
- (3) Anträge zu Beratungsgegenständen ohne Beschlussvorschlag (z.B. Berichtsvorlagen und Vorschläge nach § 5 Absatz 3) sind keine selbständigen Anträge im vorgenannten Sinne.
- (4) Selbständige Anträge und Anträge nach Absatz 3 können bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 8 Änderungsanträge

- (1) Anträge, die darauf abzielen, einen Beschlussvorschlag zu ändern, können bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Eine Änderung darf nicht so

weitgehend sein, dass die ursprüngliche Zielsetzung des Beschlussvorschlages in den Hintergrund tritt. Auf Verlangen des Vorsitzenden sind Änderungsanträge schriftlich zu stellen.

- (2) Änderungsanträge können bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung des Integrationsrates jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt und bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort außer der Reihe und sofort nach Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des Redners. Für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kann nur je ein Ratsmitglied sprechen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren, nicht aber auf die Sache beziehen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 2. Unterbrechung der Sitzung,
 3. Schluss der Rednerliste (§ 15 Absatz 2),
 4. Schluss der Aussprache (§ 15 Absatz 2),
 5. Überweisung an einen Ausschuss,
 6. Überweisung an den Vorsitzenden,
 7. Vertagung von Tagesordnungspunkten,
 8. Vertagung der Sitzung,
 9. Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung (§ 48 Absatz 2 Satz 3 GO),
 10. namentliche Abstimmung oder Wahl (§ 16 Absatz 4),
 11. geheime Abstimmung oder Wahl (§ 16 Absatz 5).

- (4) Liegen mehrere der in Absatz 3 Ziffern 1 bis 9 genannten Anträge vor, ist in der aufgeführten Reihenfolge abzustimmen. Werden darüber hinaus Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, entscheidet der Vorsitzende über die weitere Reihenfolge.

§ 10 Anfragen

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, für die Sitzung des Integrationsrates Anfragen zu stellen. Die Anfragen sollen in der Regel schriftlich formuliert werden und zehn Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden zugegangen sein. Der Tag des Einganges der Anfragen beim Vorsitzenden sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Anfragen können aber auch noch schriftlich oder mündlich ohne Einhaltung von Fristen in der Sitzung gestellt werden.
- (2) Die Anfragen werden von dem Oberbürgermeister, dem/ der zuständigen Beigeordneten oder einem beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung ohne Aussprache mündlich beantwortet. Fragesteller und die Gruppierungen im Integrationsrat können je eine Zusatzfrage stellen. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Antwort auch schriftlich erteilt werden.

IV. GESCHÄFTSGANG IN DEN SITZUNGEN

§ 11 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung

Wenn der Integrationsrat der Stadt Herne nicht ordnungsgemäß einberufen ist, muss die Sitzung aufgehoben werden. Die Feststellung, ob die Einberufung ordnungsmäßig ist, trifft der Vorsitzende, wenn ein Mitglied die Ordnungsmäßigkeit bestritten hat. Die Rüge kann nur bis zum Eintritt in die Tagesordnung erhoben werden.

§ 12 Änderung der Tagesordnung

Der Integrationsrat der Stadt Herne kann auf Antrag eines Mitgliedes, einer Gruppierung sowie auf Vorschlag der Verwaltung

1. die Reihenfolge der Tagesordnung ändern,
2. Verhandlungsgegenstände zu gemeinsamer Beratung verbinden,
3. einzelne Tagesordnungspunkte absetzen und
4. die Tagesordnung erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

Anträge, mit Ausnahme von Anträgen gemäß Nummer 4, können nur bis zum Eintritt in die Tagesordnung oder, wenn sie sich auf den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung beziehen, bis zum Eintritt in den nichtöffentlichen Teil gestellt werden.

§ 13 Aufruf der Sache und Beginn der Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf.
- (2) Die Beratung beginnt bei Vorlagen der Verwaltung mit dem Vortrag des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter. Berichterstatter ist der Oberbürgermeister oder auf dessen Vorschlag der/die zuständige Beigeordnete oder ein beauftragter Beamter oder Angestellter. Der Integrationsrat der Stadt Herne kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn der Verhandlungsgegenstand in der Vorlage ausreichend erläutert ist.
- (3) Bei selbständigen Anträgen beginnt die Beratung mit der Begründung des Antrags durch den Antragsteller.

§ 14 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Will der / die Vorsitzende über den Rahmen der Sitzungsleitung hinaus zur Sache reden, muss diese / dieser den Vorsitz abgeben.

- (2) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach dem Schluss oder der Vertagung der Beratung, aber vor der Beschlussfassung erteilt werden. Der Redner/die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Beratung gegen ihn/sie erhoben worden sind, zurückweisen oder missverstandene eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 15 Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
- (2) Der Vorsitzende kann ungeachtet des Absatzes 1 die Beratung schließen, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt worden ist. Wird dem Antrag auf Schluss der Rednerliste stattgegeben, darf der Vorsitzende weitere Wortmeldungen zur Sache nicht entgegennehmen. Beschließt der Integrationsrat der Stadt Herne den Schluss der Aussprache, muss ohne Berücksichtigung der auf der Rednerliste vorgemerkten Redner über den Verhandlungsgegenstand beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache ist nur zulässig, wenn der Antragsteller dieses Geschäftsordnungsantrages noch nicht zur Sache gesprochen hat und jeder Gruppierung Gelegenheit gegeben worden ist, zur Sache zu sprechen. Über den Antrag wird nach Verlesen der Rednerliste ohne Aussprache abgestimmt.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch erteilt werden zur Abgabe persönlicher Erklärungen und zur Geschäftsordnung insoweit, als Einwendungen erhoben werden sollen, die die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates oder das Abstimmungs- oder Wahlverfahren betreffen.

§ 16 Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.
- (2) Liegt zu einem Beschlussvorschlag ein Änderungsantrag vor, ist zunächst über diesen abzustimmen. Bei mehreren Änderungsanträgen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen. Findet durch die Beschlussfassung zu einem solchen Antrag ein weiterer Antrag oder der ursprüngliche Beschlussvorschlag seine Erledigung, bedarf es keiner Abstimmung mehr.

- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag einer Gruppierung oder mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (5) Die geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln bedarf der Antragstellung mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (6) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

V. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

§ 17

Abwesenheit von Mitglieder

Mitglieder, die zu einer Sitzung des Integrationsrates der Stadt nicht oder nicht pünktlich erscheinen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§18

Redeordnung

- (1) Jeder Redner hat den Verhandlungsgegenstand sachlich zu erörtern. Weicht ein Redner von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann der Vorsitzende ihn zur Sache rufen. Ist ein Redner zweimal zur Sache gerufen worden und weicht er erneut von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen. Wird einem Redner das Wort entzogen, darf es ihm zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (2) Das Verlesen von Schriftstücken und Auszügen ist nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden statthaft.
- (3) Der Integrationsrat der Stadt Herne kann auf Vorschlag des Vorsitzenden die Redezeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung allgemein beschränken. Ist die Redezeit nicht allgemein beschränkt, kann der Vorsitzende einen Redner, der zehn Minuten gesprochen hat, unterbrechen und eine bestimmte Beschränkung seiner Redezeit vorschlagen; dem Redner sind noch mindestens fünf Minuten Zeit zu lassen. Über den

Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet der Integrationsrat der Stadt Herne ohne Aussprache.

- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 19

Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

Bezirksverordnete und Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Integrationsrates als Zuhörer teilnehmen.

§ 20

Maßnahmen gegen Störungen des Sitzungsablaufs

- (1) Der Vorsitzende kann Mitglieder, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstoßen, zur Ordnung rufen.
- (2) Der Integrationsrat der Stadt Herne kann einem Mitglied, das durch sein Verhalten die Sitzung derartig stört, dass sie entwürdigt oder ihr Ablauf erheblich behindert wird, oder das trotz wiederholter Ordnungsrufe weiterhin gegen die Ordnung verstößt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entziehen und es für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. § 51 Absatz 3 Satz 1 GO bleibt unberührt. Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied hat seinen Platz unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Anfertigung von Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen im Sitzungs- und Zuhörerraum ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Rundfunk- und Fernsehanstalten. Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.
- (4) Zuhörer, die gegen die Ordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Falls der ungestörte Ablauf der Sitzung gefährdet erscheint, kann der / die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 21
Auslegung und Abweichung von Vorschriften der
Geschäftsordnung

- (1) Über während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung im Einzelfall kann der Integrationsrat der Stadt Herne mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

VI. BEURKUNDUNG

§ 22
Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und einem/ einer vom Integrationsrat der Stadt Herne bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 23
Sitzungsniederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt muss enthalten:
 1. Angaben über Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der Anwesenden mit dem Vermerk, bei welchen Tagesordnungspunkten sie nicht anwesend oder ob sie von der Beratung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen waren,
 3. die Namen der Abwesenden,
 4. die Namen der anwesenden Beigeordneten und der sonstigen zur Sitzung zugezogenen Dienstkräfte der Verwaltung,
 5. die Tagesordnungspunkte,

6. die Beschlussvorschläge, die nicht schon in einer Vorlage des Oberbürgermeisters oder in einem selbständigen Antrag enthalten sind, und die Anfragen,
 7. die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenverhältnisse und die nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasste Beantwortung der Anfragen,
 8. die Erklärungen eines/einer Mitgliedes, deren Aufnahme in die Sitzungsniederschrift er vor ihrer Abgabe gewünscht hat sowie
- (2) Den Mitgliedern ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift unverzüglich zuzustellen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Herne in Kraft.

**Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Herne, seine Ausschüsse und
die Bezirksvertretungen
(GESCHÄFTSORDNUNG)
vom 11.07.2017**

1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018

I. ORGANISATION

- § 1 Fraktionen und Gruppen
- § 2 Datenschutz
- § 3 Ältestenrat

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Vorlagen

III. MITWIRKUNG DER STADTVERORDNETEN

- § 7 Selbständige Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Anfragen

IV. GESCHÄFTSGANG IN DEN SITZUNGEN

- § 11 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
- § 12 Änderung der Tagesordnung
- § 13 Aufruf der Sache und Beginn der Beratung
- § 14 Wortmeldung und Worterteilung
- § 15 Schluss der Beratung
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Wahlen (neu)
- § 18 Fragestunden für Einwohner-/innen

V. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

- § 19 Abwesenheit von Stadtverordneten
- § 20 Redeordnung

- § 21 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 22 Maßnahmen gegen Störungen des Sitzungsablaufs
- § 23 Auslegung und Abweichung von Vorschriften der Geschäftsordnung

VI. BEURKUNDUNG

- § 24 Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- § 25 Sitzungsniederschrift

VII. AUSSCHÜSSE

- § 26 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
- § 27 Tagesordnung und nichtöffentliche Sitzung
- § 28 Vertretung der ordentlichen Mitglieder
- § 29 Selbständige Anträge oder Anfragen
- § 30 Berichterstattung
- § 31 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 32 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern/-innen
- § 33 Einsprüche

VIII. BEZIRKSVERTRETUNGEN

- § 34 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
- § 35 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 36 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern/-innen
- § 37 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz

IX. SCHLUSSVORSCHRIFT

- § 38 Inkrafttreten

**Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Herne, seine Ausschüsse und
die Bezirksvertretungen
(GESCHÄFTSORDNUNG)
vom 11.07.2017**

1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018

Der Rat der Stadt hat am 11.07. 2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. ORGANISATION

§ 1

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens drei Stadtverordneten. Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei Stadtverordneten. Jede / jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich als Hospitanten/-innen einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/-innen nicht mit.

(2) Die Bildung und die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin unter Angabe ihrer Bezeichnung schriftlich anzuzeigen, ebenso Änderungen der Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit. Fraktionen haben zusätzlich die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/-innen, der Mitglieder und der Hospitanten/-innen schriftlich mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion oder Gruppe Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Wird eine Geschäftsstelle unterhalten, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

§ 2

Datenschutz

Im Umgang mit personenbezogenen Daten unterliegen die Mitglieder der Fraktionen und Gruppen, die Einzelmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsstellen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Mitglieder des Rates der Stadt, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Ältestenrat

(1) Der /Die Oberbürgermeister/in und je zwei Mitglieder der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen bilden den Ältestenrat. Die Fraktionsvorsitzenden sollen Mitglieder sein. Der / Die Oberbürgermeister/in hat den Vorsitz.

(2) Der / Die allgemeine Vertreter/in des / der Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil.

(3) Der Ältestenrat berät den /die Oberbürgermeister/in bei der Durchführung seiner / ihrer Aufgaben. Ihm obliegen insbesondere die Aufstellung eines Arbeitsplans für die Sitzungen der bürgerschaftlichen Gremien und die Vorbereitung der vom Rat der Stadt durchzuführenden Wahlen (§ 41 Abs. 1 Buchstabe c der GO NRW). Er ist kein Beschlussorgan.

(4) Der Ältestenrat wird vom / von der Oberbürgermeister/in einberufen. Der / Die Oberbürgermeister/in ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ältestenrates die Einberufung verlangen.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 4 Einberufung

(1) Der Rat der Stadt wird vom / von der Oberbürgermeister/in durch Einladung der Stadtverordneten einberufen. Bei Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den / die allgemeine/n Vertreter/in. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sechs Tage liegen.

(2) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die jeweiligen Beratungsunterlagen (z. B. Vorlagen, Anträge, Anfragen, Vorschläge zur Tagesordnung und Fragen der Einwohner/-innen, die in der Fragestunde beantwortet werden) sollen ebenfalls beigefügt werden.

Diese Sitzungsunterlagen werden auf elektronischem Wege am Tag der Einladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Alle Stadtverordneten mit E-Mail-Postfach erhalten eine Nachricht, dass die Sitzungsunterlagen zur Verfügung stehen.

(3) Stadtverordnete mit Fraktions- oder Gruppenstatus, die keinen Internetzugang haben, erhalten die Einladung mit Tagesordnung durch Postversand, die Beratungsunterlagen über die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen.

Einzelmitglieder, die keinen Internetzugang haben, erhalten die Sitzungsunterlagen durch Postversand.

(4) Werden nach Versand der Einladung, aber vor der Sitzung des Rates der Stadt Nachträge (dringliche Vorlagen, Anlagen zu Vorlagen, Erläuterungen etc.) fertig gestellt, so erfolgt der Versand in derselben Form wie die Einladung, wenn zwischen dem Tag der Absendung dieser Unterlagen und dem Tag der Sitzung mindestens ein Tag liegt.

Eventuell weitere Nachträge erhalten die Stadtverordneten als Tischvorlage in Papierform.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Der /Die Oberbürgermeister/in legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt nach Maßgabe des Abs. 2, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

1. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft. Gleiches gilt auch für Änderungen der v. g. Rechtsgeschäfte.
2. Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen,
3. Vergaben
4. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
5. Darlehns- und Bürgschaftsangelegenheiten,
6. Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Vorstrafen und Leistungsfähigkeit von Dritten eine Rolle spielen,
7. Aushandeln von Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen,
8. Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahlen nach § 71 GO NRW,
9. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit schutzwürdige Interessen betroffen sind und
10. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Der / Die Oberbürgermeister/in hat Vorschläge zur Tagesordnung, die ihm / ihr von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder Gruppe mindestens elf Tage vor der Sitzung vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Tag des Einganges des Vorschlags beim / bei der Oberbürgermeister/in sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

(4) Die Tagesordnung für jede Sitzung des Rates der Stadt muss die Punkte „Mitteilungen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin“ und „Anfragen der Stadtverordneten“ enthalten.

(5) Fragestunden für Einwohner/-innen sind, soweit erforderlich, in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils ist so zu fassen, dass die Öffentlichkeit den Beratungsgegenstand erkennen kann, jedoch dessen nichtöffentliche Behandlung nicht gefährdet wird.

§ 6 Vorlagen

(1) Vorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der Berichtsvorlagen sollen sie einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

Die Vorlagen müssen mindestens elf Tage vor der Sitzung der Geschäftsstelle für die Sitzungen des Rates der Stadt zugegangen sein.

(2) Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung zurückgenommen werden.

III. MITWIRKUNG DER STADTVERORDNETEN

§ 7 Selbständige Anträge

(1) Selbständige Anträge der Fraktionen, der Gruppen und der Stadtverordneten sind schriftlich an den / die Oberbürgermeister/in zu richten. Sie sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Anträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind nach Maßgabe des Abs. 2 auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt zu setzen.

Anträge, die für die Sitzung eines Ausschusses bestimmt sind, leitet der / die Oberbürgermeister/in an die Vorsitzende / den Vorsitzenden weiter.

(2) Ist der selbständige Antrag mindestens elf Tage vor der Sitzung bei dem / der Oberbürgermeister/in eingegangen, wird er auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung gesetzt. Der Tag des Einganges des selbständigen Antrages beim / bei der Oberbürgermeister/in sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Ein später eingegangener selbständiger Antrag wird auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung des Rates der Stadt gesetzt. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Anträge zu Beratungsgegenständen ohne Beschlussvorschlag (Berichtsvorlagen und Vorschläge zur Tagesordnung nach § 5 Abs. 3) können gestellt werden, solange sie keine selbständigen Anträge ersetzen (möglich sind z. B. Prüfaufträge, Maßgaben, Anregungen etc.).

(4) Selbständige Anträge und Anträge nach Abs. 3 können bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 8 Änderungsanträge

(1) Anträge, die darauf abzielen, einen Beschlussvorschlag zu ändern, können bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Eine Änderung darf nicht so weitgehend sein, dass die ursprüngliche Zielsetzung des Beschlussvorschlages in den Hintergrund tritt. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin sind Änderungsanträge schriftlich zu stellen.

(2) Änderungsanträge können bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung des Rates der Stadt jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt und bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort außer der Reihe und sofort nach Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des laufenden Wortbeitrages. Für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kann nur je eine / ein Stadtverordnete/r sprechen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren, nicht aber auf die Sache beziehen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Unterbrechung der Sitzung,
3. Schluss der Rednerliste (§ 15 Abs. 2),
4. Schluss der Aussprache (§ 15 Abs. 2),
5. Überweisung an einen Ausschuss,
6. Überweisung an den / die Oberbürgermeister/in,
7. Vertagung von Tagesordnungspunkten,
8. Vertagung der Sitzung,
9. Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 3 GO NRW),
10. namentliche Abstimmung oder Wahl (§ 16 Abs. 5),
11. geheime Abstimmung (§ 16 Abs. 6).

(4) Liegen mehrere der in Abs. 3 Ziffern 1 bis 9 genannten Anträge vor, ist in der aufgeführten Reihenfolge abzustimmen. Werden darüber hinaus Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, entscheidet der / die Oberbürgermeister/in über die weitere Reihenfolge.

§ 10 Anfragen

(1) Die Stadtverordneten sind berechtigt, in der Sitzung des Rates der Stadt Anfragen, die sich auf unmittelbare Angelegenheiten der Stadt beziehen, zu stellen. Die Anfragen müssen schriftlich formuliert und elf Tage vor der Sitzung dem / der Oberbürgermeister/in zugegangen sein. Der Tag des Einganges der Anfragen beim / bei der Oberbürgermeister/in sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

(2) Die Anfragen werden von dem / der Oberbürgermeister/in oder dem / der zuständigen Beigeordneten ohne Aussprache mündlich beantwortet. Fragesteller/-innen und Fraktionen sowie Gruppen können je eine Zusatzfrage stellen. Mit Zustimmung des Fragestellers / der Fragestellerin kann die Antwort auch schriftlich erteilt werden.

(3) Anfragen müssen nicht behandelt werden, wenn

1. die begehrte Auskunft im Rat der Stadt innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde

2. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

IV. GESCHÄFTSGANG IN DEN SITZUNGEN

§ 11 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung

Die Feststellung, ob die Einberufung ordnungsmäßig ist, trifft der / die Oberbürgermeister/in, wenn ein Ratsmitglied die Ordnungsmäßigkeit bestritten hat. Die Rüge kann nur bis zum Eintritt in die Tagesordnung erhoben werden. Wenn der Rat der Stadt nicht ordnungsgemäß einberufen ist, muss die Sitzung aufgehoben werden.

§ 12 Änderung der Tagesordnung

(1) Der Rat der Stadt kann auf Antrag eines/einer Stadtverordneten, einer Fraktion oder Gruppe sowie auf Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin bis zum Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
3. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags zur Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat der Stadt durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates der Stadt nicht gestellt, stellt der / die Oberbürgermeister/in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Aufruf der Sache und Beginn der Beratung

(1) Der /Die Oberbürgermeister/in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf.

(2) Die Beratung beginnt bei Vorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin mit dem Vortrag des Verhandlungsgegenstandes. Berichterstatter/in ist der / die Oberbürgermeister/in oder auf dessen / deren Vorschlag der/die zuständige Beigeordnete

oder ein/e beauftragte/r Bedienstete/r. Der Rat der Stadt kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn der Verhandlungsgegenstand in der Vorlage des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin ausreichend erläutert ist.

(3) Bei selbständigen Anträgen beginnt die Beratung mit der Begründung des Antrags durch den / die Antragsteller/in.

§ 14 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Der / Die Oberbürgermeister/in erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, entscheidet der / die Oberbürgermeister/in über die Reihenfolge. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der / die Oberbürgermeister/in das Wort ohne Unterbrechung des Wortbeitrages selbst ergreifen oder dem/der zuständigen Beigeordneten außerhalb der Reihenfolge erteilen. Satz 3, 1. Halbsatz, gilt nicht, wenn ein/e Stellvertreter/in den Vorsitz führt.

(2) Der /Die Oberbürgermeister/in kann das Wort jederzeit für sich selbst in Anspruch nehmen. Führt ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin den Vorsitz, muss dieser / diese den Vorsitz abgeben, wenn er/sie über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen will.

(3) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach dem Schluss oder der Vertagung der Beratung, aber vor der Beschlussfassung erteilt werden. Der Redner/die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Beratung gegen ihn/sie erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 15 Schluss der Beratung

(1) Der / Die Oberbürgermeister/in schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

(2) Der Rat der Stadt kann ungeachtet des Abs. 1 die Beratung schließen, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt worden ist. Wird dem Antrag auf Schluss der Rednerliste stattgegeben, darf der / die Oberbürgermeister/in weitere Wortmeldungen zur Sache nicht entgegennehmen. Beschließt der Rat der Stadt den Schluss der Aussprache, muss ohne Berücksichtigung der auf der Liste vorgezeichneten Redner/-innen über den Verhandlungsgegenstand beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache ist nur zulässig, wenn der / die Antragsteller/in dieses Geschäftsordnungsantrages noch nicht zur Sache gesprochen hat und jeder Fraktion und Gruppe Gelegenheit gegeben worden ist, zur Sache zu sprechen. Über den Antrag wird nach Verlesen der Rednerliste ohne Aussprache abgestimmt.

(3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch erteilt werden zur Abgabe persönlicher Erklärungen und zur Geschäftsordnung insoweit, als Einwendungen erhoben werden sollen, die die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt oder das Abstimmungs- oder Wahlverfahren betreffen.

§ 16 Abstimmungen

(1) Die Stimmabgabe kann nur als solche gewertet werden, wenn sie vom Sitzplatz aus erfolgt. Stadtverordnete, die bei einer Abstimmung nicht ihren Sitzplatz eingenommen haben, nehmen an dieser Abstimmung nicht teil.

(2) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.

(3) Liegt zu einem Beschlussvorschlag ein Änderungsantrag vor, ist zunächst über diesen abzustimmen. Bei mehreren Änderungsanträgen entscheidet der / die Oberbürgermeister/in über die Reihenfolge der Abstimmungen. Findet durch die Beschlussfassung zu einem solchen Antrag ein weiterer Antrag oder der ursprüngliche Beschlussvorschlag seine Erledigung, bedarf es keiner Abstimmung mehr.

(4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch deutliches Handzeichen am Sitzplatz.

Wenn bei der Stimmenzählung über das Ergebnis der Abstimmung keine Einigkeit besteht, kann der / die Oberbürgermeister/in die Abstimmung wiederholen lassen. Es bestimmt insoweit das weitere Verfahren.

Er / Sie kann insbesondere anordnen:

- Die Wiederholung der Abstimmung durch Handzeichen.
- Die Wiederholung der Abstimmung durch Aufstehen vom Sitzplatz.

(5) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates der Stadt ist namentlich abzustimmen.

(6) Die geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln bedarf der Antragstellung mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates der Stadt.

(7) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmungen gem. § 16 Abs. 1 und 4 vollzogen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein/e Stadtverordnete/r oder der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des / der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Fragestunden für Einwohner/-innen

Die Fragen, die mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich dem / der Oberbürgermeister/in mitgeteilt worden sind, sollen in der Fragestunde beantwortet werden. Die Fragen müssen sich auf unmittelbare Angelegenheiten der Stadt beziehen. Jede Fragestellerin / jeder Fragesteller darf eine Frage stellen, eine Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt. Ein Anspruch auf schriftliche Beantwortung besteht nicht. In jeder Fragestunde werden höchstens zwanzig Fragen beantwortet; der / die Oberbürgermeister/in kann hiervon abweichen. Zulässige Fragen, die nicht behandelt werden konnten, beantwortet der / die Oberbürgermeister/in schriftlich.

V. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

§ 19 Abwesenheit von Stadtverordneten

Stadtverordnete, die zu einer Sitzung des Rates der Stadt nicht oder nicht pünktlich erscheinen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem / der Oberbürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.

Auch wer die Sitzung vorübergehend verlässt, hat dies dem / der Oberbürgermeister/in anzuzeigen.

§ 20 Redeordnung

(1) Jede redende Person hat den Verhandlungsgegenstand sachlich zu erörtern. Weicht die redende Person von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann der / die Oberbürgermeister/in sie zur Sache rufen. Ist die redende Person zweimal zur Sache gerufen worden und weicht sie erneut von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann der / die Oberbürgermeister/in ihr das Wort entziehen. Wird einer redenden Person das Wort entzogen, darf es ihr zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(2) Das Verlesen von Schriftstücken und Auszügen ist nur mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin statthaft.

(3) Der Rat der Stadt kann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin die Redezeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung allgemein beschränken. Ist die Redezeit nicht allgemein beschränkt, kann der / die Oberbürgermeister/in eine redende Person, die zehn Minuten gesprochen hat, unterbrechen und eine bestimmte Beschränkung ihrer Redezeit vorschlagen; ihr sind noch mindestens fünf Minuten Zeit zu lassen. Über den Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin entscheidet der Rat der Stadt ohne Aussprache.

(4) Ausführungen zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 21

Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

Bezirksverordnete und Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt als Zuhörer/-innen teilnehmen.

§ 22

Maßnahmen gegen Störungen des Sitzungsablaufs

(1) Der / Die Oberbürgermeister/in kann Stadtverordnete, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstoßen, zur Ordnung rufen.

(2) Der Rat der Stadt kann einen / einer Stadtverordneten, der / die durch sein / ihr Verhalten die Sitzung derartig stört, dass sie entwürdigt oder ihr Ablauf erheblich behindert wird, oder der / die trotz wiederholter Ordnungsrufe weiterhin gegen die Ordnung verstößt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entziehen und sie / ihn für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. § 51 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt. Eine / Ein ausgeschlossene/r Stadtverordnete/r hat ihren / seinen Platz unverzüglich zu verlassen.

(3) Die Anfertigung von Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen im Sitzungs- und Zuhörerraum ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Rundfunk- und Fernsehanstalten. Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin.

(4) Zuhörer/-innen, die gegen die Ordnung verstoßen, können vom /von der Oberbürgermeister/in aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Falls der ungestörte Ablauf der Sitzung gefährdet erscheint, kann der / die Oberbürgermeister/in die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 23

Auslegung und Abweichung von Vorschriften der Geschäftsordnung

(1) Über während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der / die Oberbürgermeister/in.

(2) Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung im Einzelfall kann der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

VI. BEURKUNDUNG

§ 24

Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift ist vom / von der Oberbürgermeister/in und einer vom Rat der Stadt bestellten schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 25 Sitzungsniederschrift

(1) Die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt muss enthalten:

1. Angaben über Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Stadtverordneten mit dem Vermerk, bei welchen Tagesordnungspunkten sie nicht anwesend oder ob sie von der Beratung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen waren,
3. die Namen der anwesenden Beigeordneten und der sonstigen zur Sitzung zugezogenen Dienstkräfte der Verwaltung sowie der hinzugezogenen Sachverständigen,
4. die Namen der abwesenden Stadtverordneten und Beigeordneten,
5. die Tagesordnungspunkte,
6. die Beschlussvorschläge, die nicht schon in einer Vorlage des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin oder in einem selbständigen Antrag enthalten sind, und die Anfragen,
7. die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenverhältnisse und des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Fraktionen und Gruppen sowie der Einzelmitglieder,
8. die nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasste Beantwortung der Anfragen,
9. die nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefassten mündlichen Sachstandberichte der Verwaltung, soweit sie nicht schon in einer Vorlage des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin enthalten sind,
10. die persönlichen Erklärungen eines / einer Stadtverordneten (§§ 14 und 15), deren Aufnahme in die Sitzungsniederschrift er / sie vor ihrer Abgabe gewünscht hat sowie
11. in Fragestunden für Einwohner/-innen den Namen des Fragestellers / der Fragestellerin, die Frage und die nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasste Beantwortung.

(2) Den Stadtverordneten ist die Sitzungsniederschrift unverzüglich zugänglich zu machen.

VII. AUSSCHÜSSE

§ 26 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die §§ 2, 4 bis 20, 22, 23 Abs. 1 sowie 24 und 25 sind auf das Verfahren der Ausschüsse des Rates der Stadt sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die §§ 27 bis 33 etwas anderes bestimmen.

(2) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter/-innen müssen den Vorsitz abgeben, wenn sie über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 4 muss die Tagesordnung für jede Sitzung der Ausschüsse den Punkt "Mitteilungen der / des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung enthalten.

§ 27 Tagesordnung und nichtöffentliche Sitzung

Auf Verlangen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin ist der / die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 28 Vertretung der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse können sich nur durch die von dem Rat der Stadt für den Ausschuss gewählten stellvertretenden Mitglieder vertreten lassen.

§ 29 Selbständige Anträge und Anfragen

(1) Selbständige Anträge sind schriftlich über den / die Oberbürgermeister/in an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des im Antrag bezeichneten Ausschusses zu richten.

(2) Anfragen in Ausschüssen können jederzeit von den Ausschussmitgliedern schriftlich oder mündlich ohne Einhaltung von Fristen gestellt werden.

§ 30 Berichterstattung

Berichterstatter/in in den Sitzungen der Ausschüsse ist der / die Oberbürgermeister/in, der/die zuständige Beigeordnete oder ein/e beauftragte/r Bedienstete/r.

§ 31 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

Mitglieder anderer Ausschüsse und Bezirksverordnete können an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.

§ 32 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern

(1) Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner/innen gehört werden. In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Sachverständige und Einwohner/innen nur während der Anhörung im Sitzungsraum anwesend sein; für die Dauer der Anhörung ist die Beratung zu unterbrechen.

(2) Vertreter/-innen des Kinder- und Jugendparlamentes können zu Angelegenheiten, zu denen das Kinder- und Jugendparlament Empfehlungen bzw. Anregungen gegeben hat, in den Ausschüssen gehört werden.

§ 33 Einsprüche

Einsprüche nach § 57 Abs 4 GO NRW sind schriftlich über den / die Oberbürgermeister/in an die / den Vorsitzende/n des Ausschusses zu richten. Für den / die Oberbürgermeister/in ist eine Abschrift beizufügen. Die Einspruchsfrist beträgt drei Werktage und beginnt mit dem auf die Sitzung folgenden Tag.

VIII. BEZIRKSVERTRETUNGEN

§ 34 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die §§ 1, 2, 4 bis 20, 22, 23 Abs. 1 sowie 24 und 25 sind auf das Verfahren der Bezirksvertretungen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 bestehen Fraktionen aus mindestens zwei Bezirksverordneten.

(3) Bezirksbürgermeister/-innen und deren Stellvertretungen müssen den Vorsitz abgeben, wenn sie über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 4 muss die Tagesordnung für jede Sitzung der Bezirksvertretung den Punkt „Mitteilungen der / des Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung“ enthalten.

§ 35 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

Stadtverordnete, die nicht bereits mit beratender Stimme beteiligt sind, und Ausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.

§ 36 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern/innen

(1) Auf Beschluss einer Bezirksvertretung können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner/innen gehört werden. In nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Sachverständige und Einwohner/-innen nur während der Anhörung im Sitzungsraum anwesend sein; für die Dauer der Anhörung ist die Beratung zu unterbrechen.

(2) Vertreter/-innen des Kinder- und Jugendparlamentes können zu Angelegenheiten, zu denen das Kinder- und Jugendparlament Empfehlungen bzw. Anregungen gegeben hat, in den Bezirksvertretungen gehört werden.

§ 37
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Unterrichtung und
Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und
Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz

(1) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz finden in öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen statt.

(2) Die Bezirksbürgermeisterin / Der Bezirksbürgermeister lädt durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 23 der Hauptsatzung und in der jeweiligen Herner Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung mindestens eine Woche vorher zu der Sitzung ein. In der Bekanntmachung sollen der Planbereich und das wichtigste Planungsziel grob angegeben werden; außerdem ist darauf hinzuweisen, dass am Sitzungstag im Sitzungsraum die Planungsunterlagen zur Einsicht ausliegen und innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstag schriftliche Äußerungen an den / die Oberbürgermeister/in gerichtet werden können.

(3) Der/die zuständige Beigeordnete oder eine / ein Beauftragte/r stellt in der Sitzung den Plan einschließlich etwaiger Alternativen vor und erörtert ihn mit den Erschienenen. Die Stellungnahmen der Bürger/-innen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFT

§ 38
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herne, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 12.12.2006 außer Kraft.

DIE LINKE. Herne/Wanne-Eickel, Hauptstr. 181, 44652 Herne

An den Vorsitzenden des Integrationsrat
Herrn Muzaffer Oruc
über Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda
Rathaus Herne
44621 Herne

Fraktion

Hauptstraße 181
44652 Herne

Telefon 02325 / 65 40 51
Telefax 02325 / 65 40 50

fraktion@die-linke-herne.de
www.die-linke-herne.de

Herne, den 20. November 2018

Änderung zum Entwurf der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Sehr geehrter Herr Oruc,

wir bitten Sie, folgende Änderungsvorschläge zum Entwurf der Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Herne zur Diskussion zu stellen.

§ 1, Aufgaben, neu Absatz 2:

Der Integrationsrat benennt aus der Mitte der durch Urwahl gewählten Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die dem Rat der Stadt Herne gemäß § 13, Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Herne vorgeschlagen werden.

Die Benennung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl analog der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden im Rat der Stadt Herne und gemäß Gemeindeordnung NRW § 58, Absatz 5. Haben sich die Fraktionen und Einzelmitglieder über die Benennung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrat widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, wird den Fraktionen die Benennung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, in denen sie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner benennen wollen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen.

§ 3, Vorsitz, Absatz 1 durchgestrichenes streichen;

(1) Die / der Vorsitzende ~~sowie ihre / seine erste und zweite Stellvertreterin / Stellvertreter werden~~ wird aus dem Kreis der gewählten Mitglieder in geheimer Abstimmung ohne Aussprache gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Integrationsrates. Gewählt ist diejenige / derjenige, für die / den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

~~Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen / die Stellvertreter, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind.~~

§ 3, Vorsitz, Absatz 2 neu:

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache seine / ihre zwei Stellvertreter/-innen. § 67 Abs. 2 bis 5 der Gemeindeordnung NRW findet entsprechende Anwendung.

Begründung:

Sowohl die bisherige Geschäftsordnung als auch der Entwurf der neuen Geschäftsordnung weist keine Regelungen zur Berücksichtigung aller im Integrationsrat vertretenden Fraktionen, Gruppen und Einzelmitgliedern bei der Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in den Ausschüssen der Stadt Herne sowie bei der Wahl der Stellvertreterinnen des Vorsitz auf. Das wollen wir mit den oben genannten Vorschlägen sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

D. NUJIC

Drazan Nujic